



Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz

und

dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 504 in den Abschnitten von NK 6513013 nach NK 6613001 und von Station 0,000 bis Station 3,070 sowie von NK 6613001 nach NK 6613026 und von Station 0,000 bis Station 3,207 soll in besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 6,277 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 504

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstrecken-zug in 3 Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6513013-nNK6613001 von Station 0,000 bis Station 3,070**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 24.714,00 €

2. **Abschnitt 2 nach Modell 1: vNK6613001-nNK6613026 von Station 0,000 bis Station 0,240**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 3.234,00 €

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6613001-nNK6613026 von Station 0,240 bis Station 3,207**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem ausreichenden Allgemeinzustand, es sind aber flächige Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen mittlerer Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichternewerung bemessen sowie partiellen Flächen mit einer Deckschichternewerung zzgl. Profilausgleich.

Ausgleichsbetrag des Landes: 309.564,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 337.512,00 €

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

4. **Bauwerke**

- Nr: 6613 592 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2019 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Zustandsnote 1,7 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 504 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 504 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 504 erfolgt im Abschnitt von NK 6513013 nach NK 6613001 und von Station 0,000 bis Station 3,070 sowie von NK 6613001 nach NK 6613026 und von Station 0,000 bis Station 3,207 - Länge der abzustufenden Strecke: 6,277 km.

Die Abstufung der L 504 erfolgt zum 01.01.2023 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

L 504 zw. B48 Waldleiningen und L499 Elmstein

Landkreis Kaiserslautern
VG Enkenbach-Alsenborn

Gemarkung Hochspeyer

6513013

6613001

Station 0,000

24.714 €

Station 3,070

Station 0,000

3.234 €

Station 0,240

309.564 €

Station 3,207

Gemarkung Waldleiningen

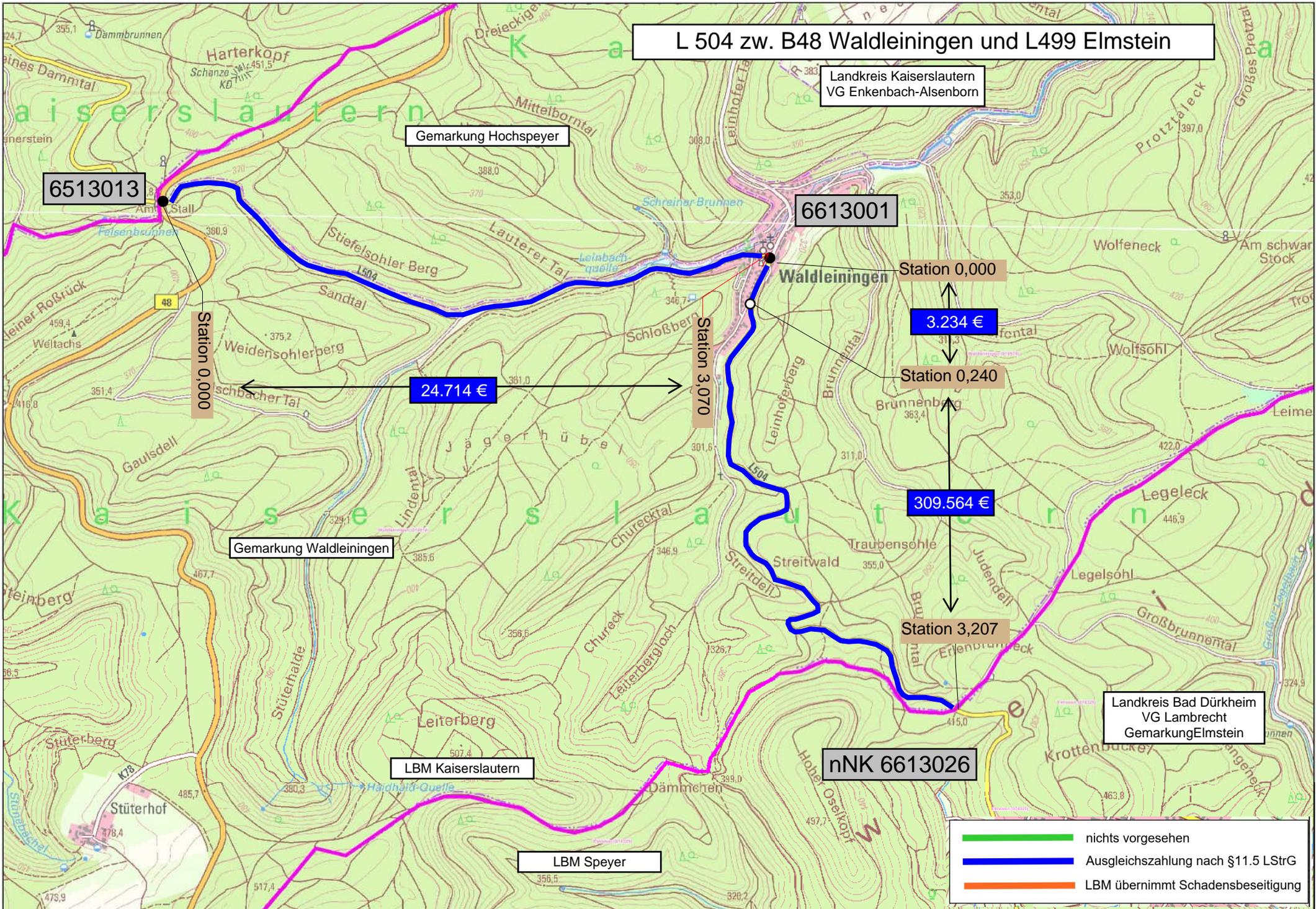
LBM Kaiserslautern

LBM Speyer

nNK 6613026

Landkreis Bad Dürkheim
VG Lambrecht
Gemarkung Elmstein

-  nichts vorgesehen
-  Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
-  LBM übernimmt Schadensbeseitigung



L 504 zw. B48 Waldleiningen und L499 Elmstein

Landkreis Kaiserslautern
VG Enkenbach-Alsenborn

Gemarkung Hochspeyer

6513013

BW 6613592

6613001

Abstufung L504 zur Kreisstraße

Station 0,000

Modell 1
partiell M 2.2-OB

Station 0,240

Modell 1
partiell M 2.2-OB

Station 3,070

Modell 2.2 DT*

Station 3,207

Abstufung L504 zur Kreisstraße

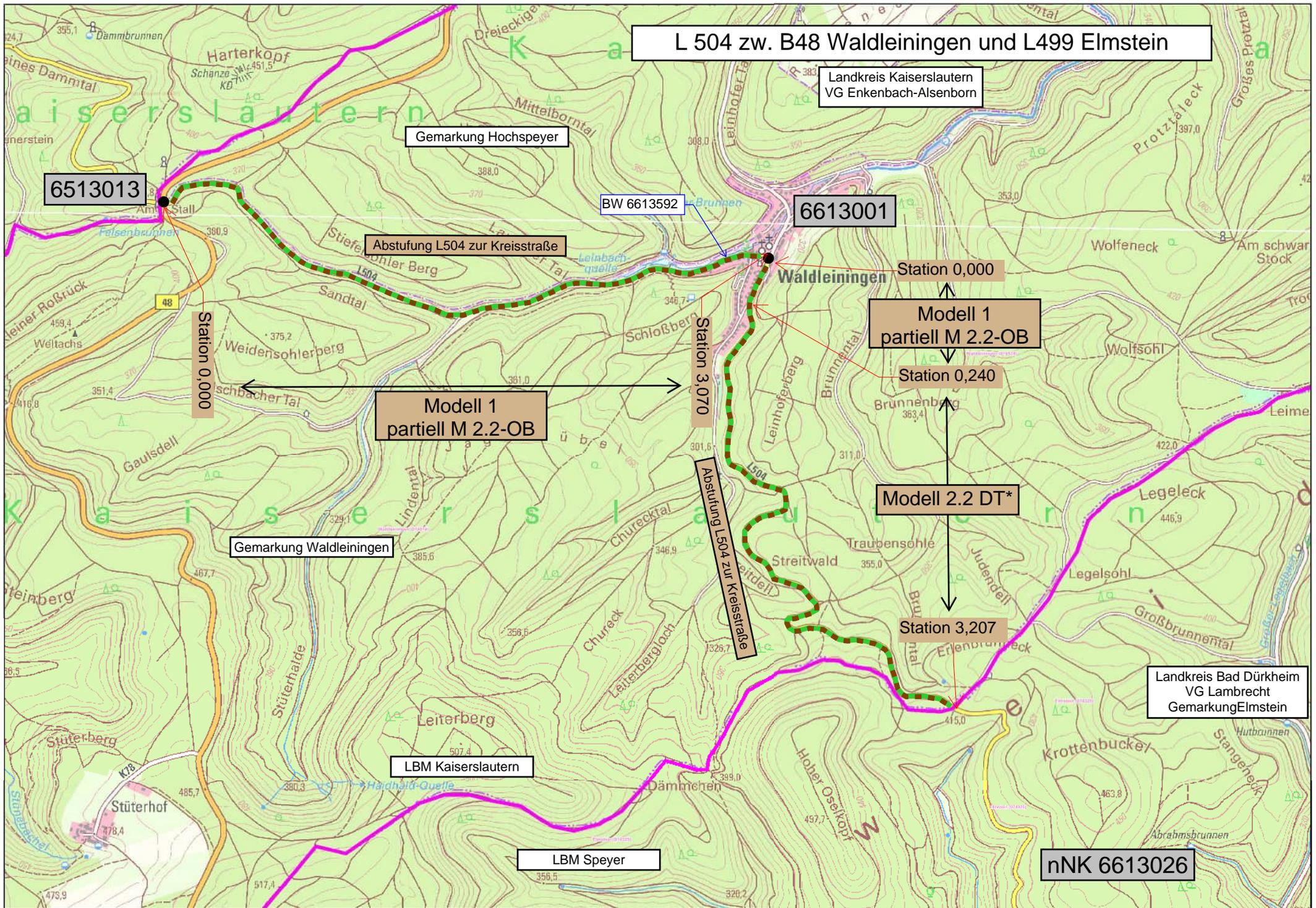
Gemarkung Waldleiningen

Landkreis Bad Dürkheim
VG Lambrecht
Gemarkung Elmstein

LBM Kaiserslautern

LBM Speyer

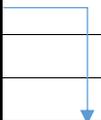
nNK 6613026



Anlage 1 zur Abstufungsvereinbarung

L 504 zw. B48 Waldleiningen und L499 Elmstein
Datum: 12.10.22

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6513 013	6613 001	0	3.070	3.070	4,60	14.122	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 25% der Fläche		3.531	M 2.2-OB	7,00	24.714 €
2	6613 001		0	240	240	5,50	1.320	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 35% der Fläche		462	M 2.2-OB	7,00	3.234 €
3			240	3.207	2.967	4,00	11.868	M 2.2-DT*	23,50	278.898 €
		6613 026	2.400	3.207	807	2,00	1.614	TD 10	19,00	30.666 €
					0		0			0 €
					0		0			0 €

Randstreifen

Gesamtlänge in km: 6.277
Summenergebnis: 337.512 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €